

Lohn-/Entgeltersatzleistungen → ???

Lohnersatzleistungen sind z.B. Krankengeld¹, Mutterschaftsgeld², Übergangsgeld³, Verletztengeld. Sie sind grundsätzlich steuerfrei.

Somit muss für diese Leistungen keine Steuer gezahlt werden?

Die Antwort ist: „Naja,...fast!“.

Diese Einkünfte müssen bei der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Sie unterliegen dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Dabei wird vom Finanzamt ein neuer Steuersatz berechnet der vom „zu versteuernden Einkommen“ abgezogen wird.

Hier ein Beispiel :

Bruttoarbeitslohn	25.000,- €
abzgl. Werbungskosten (z.B. Entfernungspauschale, Gewerkschaftsbeiträge, Aufwendungen für Arbeitsmittel -Reinigung Ubk- , Fortbildungskosten)	- 2.250,- €
abzgl. Sonderausgaben (z.B. Beiträge zur GKV und GPV, 70 % der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abzgl. Arbeitgeberanteil, Beiträge zur Riester-Rente)	- 4.800,- €
zu versteuerndes Einkommen	= 17.950,- €
Zzgl. Lohnersatzleistung	+ 4.300,- €
fiktives zu versteuerndes Einkommen	= 22.250,- €
Berechnung des Progressionssteuersatz (3.319 € x 100 / 22.250 €)	
	14,9168 %
Berechnung der tatsächlich zu leistenden Einkommensteuer (17.950 € x 14,9168 %)	
	= 2.677,- €



Einkommensteuer auf 17.950,- € = 2.158,- €

Einkommensteuer auf fiktives zu versteuerndes Einkommen = 3.319,- €

Berechnung Solidaritätszuschlag: 2.677,- € x 5,5 % = 147,24 €
--

Lok- und Zugführer erhalten bei der DB AG zusätzlich zum Krankengeld¹ der Krankenkasse einen sogenannten **Krankengeldzuschuss**. Voraussetzung ist eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mind. 5 Jahren (wenn Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer anerkannten Berufskrankheit → ohne Vorbedingung der Betriebszugehörigkeit!). Der Krankengeldzuschuss wird vom ersten Tag des Wegfalls der Entgeltfortzahlung an bezahlt, längstens jedoch bis zum 182. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Der Krankengeldzuschuss ist der Unterschiedsbetrag zwischen 100 % des Nettofortzahlungsentgelts im Krankheitsfall und dem Bruttokrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder der entsprechenden Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

¹ **Krankengeld** wird von der gesetzlichen Krankenversicherung nach Wegfall der Entgeltfortzahlung (durch den Arbeitgeber) bei Krankheit ausbezahlt. Für in der Regel erfolgt die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber bei sechs Wochen ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit (kann durch Tarifverträge verlängert sein, bei DB sind es sechs Wochen). Das Krankengeld beträgt 70 % vom Brutto-, maximal 90 % vom Nettoentgelt der letzten 12 Monate vor der AU. Dabei muss sich die AU durch eine Erkrankung oder die sich daraus resultierenden Folgeerkrankungen begründen.

² Für festangestellte Schwangere besteht eine Mutterschutzfrist von 6 Wochen vor der Entbindung bis 8 Wochen danach. In den meisten Fällen hat man während der gesamten Mutterschutzfrist Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** und den Zuschuss des Arbeitgebers. Dazu muss man jedoch bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sein.

³ **Übergangsgeld** erhalten Arbeitnehmer, die eine Reha-Maßnahme oder eine Anschlussheilbehandlung besuchen. Es wird von der gesetzlichen Rentenversicherung ausbezahlt. Dabei handelt es sich um 68 % vom Bruttogehalt.



Alle Angaben ohne Gewähr!
Stand: 9. Juli 2012
 bearbeitet: *Thomas Weißschnur (Schriftführer und Beisitzer Tarif)*
 © *Eure GDL-Ortsgruppe Kempten*
 weitere Infos: *www.gdl-kempten.de*